

FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2200413	--	12.04.2021

**Bebauungsplan Bereich Seestraße, Seesteige und Hauptstraße,
Weil im Schönbuch**

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

 Auftraggeber

**Gemeinde Weil im Schönbuch
Marktplatz 3
71994 Weil im Schönbuch**

INHALT:	Seite
1	Veranlassung 4
2	Rechtliche Grundlagen 4
3	Angaben zur Methodik 5
4	Lage und Darstellung des Vorhabens 6
5	Abschichtung relevanter Arten 13
6	Fledermäuse 17
6.1	Habitatpotenzial und Artenspektrum 17
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung 18
6.2.1	Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) 18
6.2.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) 19
6.2.3	Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) 19
7	Brutvögel 20
7.1	Habitatpotenzial und Artenspektrum 20
7.2	Artenschutzrechtliche Bewertung 20
7.2.1	Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) 20
7.2.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) 21
7.2.3	Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) 21
8	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 22

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Übersichtsplan mit Lage des Vorhabensgebiets 6
Abbildung 2:	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 7
Abbildung 3:	Ansicht des Feuerwehrsees mit umliegender Grünanlage 7
Abbildung 4:	Stellplätze südlich des Feuerwehrsees 8
Abbildung 5:	Gartengrundstück auf Flurstück Nr. 95 8
Abbildung 6:	Pflegeheim mit vorgelagerter verdichteter Schotterfläche und Eingrünung 9
Abbildung 7:	Parkähnliche Grünfläche südlich des Pflegeheims (Flst. Nr. 84/3) 9
Abbildung 8:	Zweireihige Obstwiese, teils mit Heckenbegrenzung auf Flst. Nr. 88/2 10
Abbildung 9:	Obstwiese mit Nadelbäumen auf Flst. Nr. 84 11
Abbildung 10:	Zweireihige Obstwiese auf Flst. Nr. 83/5 12

TABELLEN:	Seite
Tabelle 1: Abschichtung Säugetiere.....	13
Tabelle 2: Abschichtung Reptilien.....	14
Tabelle 3: Abschichtung Amphibien.....	14
Tabelle 4: Abschichtung Käfer.....	15
Tabelle 5: Abschichtung Schmetterlinge.....	15
Tabelle 6: Abschichtung Libellen.....	16
Tabelle 7: Abschichtung Weichtiere.....	16
Tabelle 8: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen.....	17
Tabelle 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz- richtlinie.....	17

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Veranlassung

Die Gemeinde Weil im Schönbuch beabsichtigt den Neubau eines Bürgerhauses, außerdem soll das bestehende Pflegeheim „Haus Martinus“ an der Seestraße erweitert werden. Für den Bereich Seestraße, Seesteige und Hauptstraße soll daher ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [3].

Die Gemeinde Weil im Schönbuch beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben. Damit soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten neben der im Vorfeld stattgefundenen Daten- und Informationsrecherche (Publikationen, Datenbanken der LUBW) Begehungen des Untersuchungsgebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG [3]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [11], [12]. Darunter fallen auch Bebauungspläne nach § 13 BauGB [10].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Voruntersuchung) stellt die erste Stufe zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG dar.

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials des betroffenen Gebiets für diese Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums im betroffenen Gebiet durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen. Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 08.04.2020 eine Geländebegehung durchgeführt. Hierbei erfolgte eine detaillierte Inspektion der Bäume und Hecken, auf Habitatelemente wie Rindenspalten, Höhlen und Totholz, unter Verwendung von Trittschritt und Fernglas. Die Höhlen wurden nach Hinweisen auf Brutgeschehen (Einflug, Kot) und Fledermausbesatz (Kotpellets, Fraßreste, verfärbte Hangplätze) untersucht.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt innerörtlich, westlich der Seestraße (s. Abbildung 1).

Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 78/1, 83/5, 84, 88/2, 84/5, 95 und 95/3 (s. Abbildung 2). Flurstück Nr. 78/1 ist mit dem Pflegeheim bebaut und umfasst den Feuerwehrsee von Weil. Die anderen Flurstücke sind unbebaut; sie weisen Grünflächen und Wiesen mit Gehölz- und Baumbestand auf. Zukünftig ist im Plangebiet ein Gemeindehaus vorgesehen; das Pflegeheim soll erweitert werden. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.
- Die Erschließung und Bebauung des Grundstücks ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden; dies betrifft insbesondere die Grünflächen und Gehölzbestände. Die Freiflächen um die geplanten Gebäude werden ggf. mit Gehölzen gestaltet.
- Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen.

Die betroffenen Habitatstrukturen sind in Abbildung 3 bis Abbildung 10 dargestellt.



Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabensgebiets
(Plangrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets
(Plangrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)



Abbildung 3: Ansicht des Feuerwehrsees mit umliegender Grünanlage.
Die intensiv gepflegte Grünanlage weist einzelne Bäume (Birken Erlen, Weiden) auf; Höhlen sind nicht vorhanden. Blick nach Nordosten.
(Foto: HPC 08.04.2020)



Abbildung 4: Stellplätze südlich des Feuerwehrsees.
An der Grenze zum Nachbargrundstück stockt eine schmale Baum-/ Strauch-
hecke; Blick Richtung Südwesten.
(Foto: HPC 08.04.2020)



Abbildung 5: Gartengrundstück auf Flurstück Nr. 95.
Das Grundstück wird intensiv gepflegt. Ein Baum ist mit einem Nistkasten be-
stückt. Blick Richtung Norden.
(Foto: HPC 08.04.2020)



Abbildung 6: Pflegeheim mit vorgelagerter verdichteter Schotterfläche und Eingrünung. Links: Ziergehölze bilden die Eingrünung; südlich davon verläuft ein Fußweg. Blick Richtung Westen.
(Fotos: HPC 08.04.2020)



Abbildung 7: Parkähnliche Grünfläche südlich des Pflegeheims (Flurstück Nr. 84/3). Die Wiese ist grasdominiert und wird regelmäßig gemäht. Baumgruppen aus Ahorn, Birke, Kirsche, Linde und Kiefer. Drei der Bäume weisen kleine Höhlchen auf. Der Gehölzbestand an der südlichen Grenze zu Flurstück Nr. 84/1 wurde gerodet. Blick Richtung Nordosten.
(Fotos: HPC 08.04.2020)



Abbildung 8: Zweireihige Obstwiese, teils mit Heckenbegrenzung auf Flurstück Nr. 88/2. Die nordexponierte Fettwiese (grasdominiert, stark vermoost) wird mind. 2-mal jährlich gemäht. Die Bäume wirken ungepflegt; abgebrochene Äste liegen herum. Zwei Bäume haben Höhlen; in einen flog ein Star ein. Teils schmale Hecken als Begrenzung, mit eingewachsenen Obstbäumen; im Norden eingewachsenes, offenes Gartenhaus. Blick Richtung Norden.
(Fotos: HPC 08.04.2020)



Abbildung 9: Obstwiese mit Nadelbäumen auf Flst. Nr. 84.
Die nordexponierte Fettwiese (grasdominiert, mit Hahnenfuß, Löwenzahn)
wird etwa 2 x jährlich gemäht. Am Böschungsfuß im Norden stehen Fichten,
Pappeln und eine Kiefer. Die Obstbäume weisen teils Efeu, teils Rindenspal-
ten auf. Höhlen sind nicht vorhanden. Blick Richtung Südwesten.
(Fotos: HPC 08.04.2020)

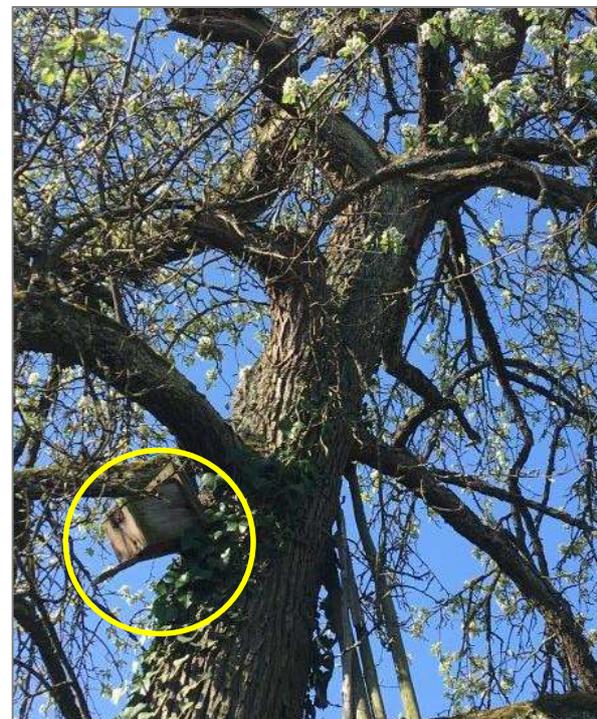


Abbildung 10: Zweireihige Obstwiese auf Flurstück Nr. 83/5.
Die nordexponierte Fettwiese (grasdominiert, mit Hahnenfuß, Löwenzahn)
wird 1- bis 2-mal jährlich gemäht. Die Bäume wirken ungepflegt; es kommen
Schösslinge auf. Ein Baum trägt einen Nistkasten; Baumhöhlen sind nicht vor-
handen. Blick Richtung Nordosten.
(Fotos: HPC 08.04.2020)

5 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft:

- A Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Art bzw. Artengruppe	A/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			(X)	siehe Kap. 6

Tabelle 1: Abschichtung Säugetiere

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäisch Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X			

Tabelle 2: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tabelle 3: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tabelle 4: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tabelle 5: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tabelle 6: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tabelle 7: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotix rehsteineri</i>	X			
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X			
Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X			
Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			
Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X			

Tabelle 8: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			(X)	(s. Kap. 7)
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tabelle 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Für Säugetiere (mit Ausnahme von Fledermäusen), Reptilien, Amphibien, Wirbellose sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, während der Baufeldfreimachung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabensbezogen ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Brutvögel ist eine grundsätzliche Habitateignung gegeben. Diese Artengruppen werden detailliert betrachtet (s. Kap. 7).

6 Fledermäuse

6.1 Habitatpotenzial und Artenspektrum

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG relevant.

Das Plangebiet liegt innerörtlich; neben den bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen (Pflegeheim, Schotterparkplatz) sind die Grünanlage am Feuerwehrsee und Hangwiesen mit Bäumen und Hecken betroffen.

Fünf der Obstbäume wiesen Baumhöhlen bzw. -höhlchen auf. Hinweise auf einen häufigen Einflug von Fledermäusen, wie Kotpellets, Fraßreste oder verfärbte Hangplätze, fanden sich an keiner der Höhlen; eine Höhle war von einem Star besetzt und wurde nur mittels Fernglas begutachtet. An weiteren fünf Obstbäumen waren zudem ausgeprägte Rindenspalten vorhanden. Die Höhlen und Spalten können von Fledermäusen als Ruhequartier genutzt werden (Tagesquartier). Tiefe frostsichere Höhlen, die sich für Winterquartiere eignen, waren nicht vorhanden.

Am Gartenhäuschen befanden sich keine für Fledermäuse geeigneten Fortpflanzungs- oder Versteckmöglichkeiten.

Die Wiesen und auch die Grünfläche am Feuerwehrsee bilden einen Teil des Jagdhabitats der Fledermäuse. Ein essenzielles Nahrungsgebiet liegt nicht vor. Leitstrukturen sind nicht vorhanden.

Im Jahr 2018 wurde für das Gebiet „Lohwiesen“ am Ortsrand von Weil eine Fledermausuntersuchung durchgeführt; dabei wurden sieben Fledermausarten nachgewiesen (Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr) [13]. Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Graues Langohr sind typische Siedlungsfledermäuse, die ihre Wochenstuben in bzw. an Gebäuden haben und im Siedlungsbereich jagen; diese Arten sind auch für das Plangebiet an der Seestraße zu vermuten.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Rodungsmaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

6.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden die Bäume, insbesondere die Obstbäume, im Sommer entnommen, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbeabsichtigt einzelne übertagende Fledermäuse getötet werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Bäume außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, wenn sich diese in den Winterquartieren befinden (Anfang November bis Ende Februar) gefällt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

6.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im Plangebiet und direkt angrenzendem Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Fledermausarten sind durch die geplanten Bauvorhaben zeitlich befristete sowie dauerhafte Störungen zu erwarten (z. B. Beleuchtung etc.), die Vergrämungseffekte entfalten können. Dabei gehen die dauerhaften Störungen nicht über das bereits heute vorhandene Maß hinaus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nur dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für häufige, siedlungsbewohnende Fledermausarten, wie beispielsweise die Zwergfledermaus, sind die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen in der Regel nicht geeignet die Erhaltungszustände der lokalen Population zu verschlechtern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet durch die innerörtliche Lage bereits vorbelastet ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Durch die Entnahme der Bäume werden in geringem Umfang vereinzelte Strukturen zerstört, die als Ruhestätten von Fledermäusen dienen können. Da im vorliegenden Fall Nahrungsgebiete im unmittelbaren Zusammenhang vorliegen, ist davon auszugehen, dass diese Ruhestätten auch genutzt werden. Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere liegen nicht vor.

Um zu vermeiden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG eintreten, werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Dazu sollten am Bestandsgebäude oder an verbleibenden Bäumen pro entfallendem Höhlen-/Spaltenbaum zwei künstliche Fledermausquartiere etabliert werden. Die genaue Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Bäume gefällt und welche erhalten werden können.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der durchgeführten CEF-Maßnahme nicht erfüllt.

7 Brutvögel

7.1 Habitatpotenzial und Artenspektrum

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum abzuleiten. Zudem fand eine Begutachtung des Plangebiets statt.

Die Gehölze bieten Habitatpotenzial für ubiquitäre, siedlungstypische Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz). Weiterhin sind in Höhlen brütende Vögel möglich; fünf der Bäume wiesen Höhlen auf, zudem waren zwei Nistkästen vorhanden.

Aufgrund der Lage und der anthropogenen Nutzung des Plangebiets kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehung wurden in den Gehölzbeständen und auf den Wiesen Amsel, Elster, Kohl- und Blaumeise, Hausrotschwanz und Star gesichtet; der Star flog mehrmals in eine Höhle ein. Ein Bussard kreiste über dem Plangebiet. Das Gartenhäuschen war sehr eingewachsen und wies keine Hinweise auf Gebäudebrüter auf.

7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Rodungsmaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

7.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Bäume und Hecken außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) entnommen werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

7.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten können sich durch das Vorhaben grundsätzlich befristete (Bauphase) Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Das Umfeld des Plangebiets ist durch die innerörtliche Lage, teils an Verkehrswegen, stark vorbelastet. Daher sind dort ausschließlich häufige, siedlungstypische Arten anzunehmen, die unempfindlich gegenüber Störungen sind. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (TRAUTNER & JOOS 2008) [15]. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

7.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Im Plangebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials mit Einzelrevieren von ubiquitären, nicht gefährdeten Höhlen- und Gehölzfreibrütern zu rechnen. Durch das Vorhaben werden daher voraussichtlich einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zerstört. Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitataignung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet.

Gehölzfreibrüter

Aufgrund der geringen Betroffenheit von Einzelrevieren kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen ubiquitären Arten in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Bei den potenziell vorkommenden Arten ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Höhlenbrüter

Eine Ausnahme bilden Höhlenbrüter wie Meisen und Star; für diese Brutvögel ist das Vorhandensein von Höhlen oftmals der limitierende Faktor einer erfolgreichen Brut. Um zu vermeiden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG eintreten, werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Dazu sollten am Bestandsgebäude oder an verbleibenden Bäumen pro entfallendem Höhlen-/Spaltenbaum zwei Vogelkästen mit unterschiedlich großen Einflughöchern (für kleine/große Meisen, Hausrotschwanz, Star) etabliert werden.

Die Nistkästen sollten ebenfalls in die verbleibenden Bäume umgehängt werden.

Die genaue Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Bäume gefällt und welche erhalten werden können.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im Bereich Seestraße, Seesteige und Hauptstraße der Gemeinde Weil im Schönbuch sollen ein neues Bürgerhaus entstehen und das dortige Pflegeheim erweitert werden. Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 78/1, 83/5, 84, 88/2, 84/5, 95 und 95/3. Flurstück Nr. 78/1 ist mit dem Pflegeheim bebaut und umfasst den Feuerwehrsee von Weil. Die anderen Flurstücke sind unbebaut; sie weisen Grünflächen und Wiesen mit Gehölz- und Baumbestand auf.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Planvorhabens erfolgte eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

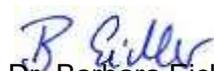
Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabensbezogen ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Brutvögel liegt ein Habitatpotenzial im Plangebiet vor. Sie wurden vertiefter hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konflikte untersucht. Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass fünf der Bäume im Gebiet Baumhöhlen aufwiesen; weitere fünf Bäume boten mit entsprechenden Rindenspalten Tagesquartiere für Fledermäuse. Zusätzlich wurden zwei Vogelnistkästen gesichtet. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Die Hecken und Bäume sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel gerodet werden. Geeignet ist der Zeitraum zwischen November und Februar.
- Als Ersatz für die entfallenden Höhlen-/Spaltenbäume sind folgende CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Pro entfallendem Höhlen- und Spaltenbaum werden zwei künstliche Fledermauskästen am Bestandsgebäude bzw. an verbleibenden Bäumen der Umgebung etabliert.
 - Pro entfallendem Höhlenbaum werden zwei Vogelnistkästen am Bestandsgebäude bzw. an verbleibenden Bäumen der Umgebung etabliert; dabei sollen Kästen mit unterschiedlich großen Einfluglöchern verwendet werden (Meisen, Star).
 - Die Ersatzkästen müssen vor Beginn der auf die Rodungsarbeiten folgenden Vegetationsperiode angebracht werden.
 - Die genaue Anzahl der Kästen kann erst festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Bäume gefällt und welche erhalten werden können.
- Die beiden Nistkästen werden umgehängt, wenn die Bäume entfernt werden müssen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung
- [4] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Ulmer Verlag, Stuttgart
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen 2020
- [7] LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [8] LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S
- [9] MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (HRSG.) (2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen
- [10] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart
- [11] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [12] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [13] STAUSS & TURNI GUTACHTERBÜRO FÜR FAUNISTISCHE KARTIERUNGEN (2019): Bebauungsplan „Lohwiesen“ in Weil im Schönbuch, Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes, Bericht v. 08.05.2019
- [14] SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- [15] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, S. 265-272